Zweibrücken, den 20.02.2026

AMTSBLATT
DER STADT ZWEIBRÜCKEN

Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Amtsblatt Nr.: 13/2026 vom 20.02.2026

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 20.02.2026

B e k a n n t m a c h u n g der Stadt Zweibrücken

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO);
18. Sitzung des Stadtrates am 25.02.2026.

Aufgrund des § 34 Abs. 6 GemO wird bekannt gemacht, dass die 18. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, dem 25.02.2026, 17:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße, stattfindet.

An die Bevölkerung ergeht herzliche Einladung.

Tagesordnung:

I Öffentlicher Teil

1 Erteilung von Weisungen - Stadtwerke Zweibrücken GmbH -

2 Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 50.000 Euro

3 Erweiterung Canadaschule; Vergabe: Erwerb von acht Modulklassenräumen

4 Feuerwache ZW, Umbau und Erweiterung, Auftragserweiterung der Innenputzarbeiten

5 Feuerwache ZW, Umbau und Erweiterung, Auftragserweiterung der Trockenbau- und Deckenarbeiten

6 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß den Fördergrundsätzen zur „Pilotförderung Interkommunale Zusammenarbeit“ des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz; Entwicklung eines Tourismus Service Centers (TSC)

7 IKZ-Sonderförderung – „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“ Verbandsgemeinden Zweibrücken-Land, Pirmasens-Land, Thaleischweiler-Wallhalben, Rodalben, Dahner Felsenland und die kreisfreie Stadt Zweibrücken

8 Vollzug der Gemeindeordnung, Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO

9 Besetzung von Ausschüssen und Gremien

10 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO, Annahme von Spenden

Zweibrücken, den 20.02.2026

11 Sichtbares Zeichen der Solidarität mit den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr – Anbringen der Gelben Schleife;
Antrag der CDU-Fraktion

12 Anfragen von Ratsmitgliedern

II Nichtöffentlicher Teil

1 Personalangelegenheit

2 Personalangelegenheit

3 Personalangelegenheit

4 Anfragen von Ratsmitgliedern

I Öffentlicher Teil

13 Bekanntgabe der im nicht-öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 20.02.2026

Rechtsverordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in Zweibrücken am 22.03., 17.05., 16.08. und 29.11.2026

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz (LadÖffnG) in Verbindung mit § 12 des Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) in jeweils aktueller Fassung wird für die Stadt Zweibrücken folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in Zweibrücken dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

22.03.2026	„Zweibrücken gesund“ mit italienischem Markt
17.05.2026	„Zweibrücken kunstvoll“ mit kulinarischem Weinfestival
16.08.2026	Zweibrücker „Saarländer-Franzosen-Tage“ & Streetfood Festival
29.11.2026	Zweibrücker Advent

§ 2

1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an o.g. Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.
Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 Absatz 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. Teil I, S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zweibrücken, den 09.02.2026
Stadtverwaltung Zweibrücken

gez.
Christina Rauch
Beigeordnete

Zweibrücken, den 20.02.2026

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Zweibrücken schreibt folgende Leistungen nach UVgO öffentlich aus:

CityPortal Zweibrücken,
Konzeption, Gestaltung und Umsetzung der Online-Präsenz „CityPortal“

Die vollständigen Vergabeunterlagen erhalten Sie kostenfrei unter dem folgenden Link zu Subreport.

www.subreport.de/E42887634

Den ausführlichen Bekanntmachungstext erhalten Sie unter www.zweibruecken.de

Stadtverwaltung Zweibrücken
Zentrale Vergabestelle

Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza

Zweibrücken, den 20.02.2026

BEKANNTMACHUNG

STADT ZWEIBRÜCKEN

Vollzug des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken

Bebauungsplan ZW 171 "Wohnen am Galgenberg"

Beteiligung der Öffentlichkeit /Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ZW 171 „Wohnen am Galgenberg" gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Nr.2 BauGB sind erfüllt: Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Die zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt voraussichtlich über 20.000m², jedoch unter 70.000m². Nach einer überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Dennoch fand vom 22.09.2025 bis zum 12.10.2025 eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange statt.

Nun hat der Rat der Stadt Zweibrücken am 28.01.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Die vorliegende Planung beabsichtigt den bestehenden Bebauungsplan ZW 40 „Galgenbergsiedlung" aus dem Jahr 1964 vollständig zu überplanen. Derzeit ist für den Geltungsbereich ein Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt und es gelten aufgrund der Rechtsverbindlichkeit aus dem Jahr 1964 noch die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich jedoch sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die städtebaulichen Leitbilder erheblich gewandelt. Zudem entspricht die aktuelle Nutzung des Plangebietes durch zahlreiche Ausnahmen und Befreiungen nicht mehr den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die ursprünglich als Doppelhäuser mit einem angebauten Nebenraum für die Kleintierhaltung konzipierten Wohngebäude wurden hierbei im Laufe der Zeit durch Aufstockungen, Anbauten oder komplette Neubauten erheblich verändert.

Angesichts dieser Entwicklungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um den aktuellen Anforderungen und Gegebenheiten gerecht zu werden.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt und wird im Süden von der Oselbachstraße sowie im Norden von dem Fliederweg begrenzt. Innerhalb des Plangebietes verlaufen die Straßen Hollerweg, Ahornweg und Buchenweg.

Zweibrücken, den 20.02.2026



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans ZW 171 „Wohnen am Galgenberg“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit

vom 23.02.2026 bis zum 29.03.2026 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren

veröffentlicht werden.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken [Herzogstr. 3, 1. OG, Sachgebiet Stadtplanung] während der üblichen Dienststunden (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. Gemäß §3 (2) Nr.2 BauGB Stellungnahmen elektronisch an die Mailadresse Stadtplanung@zweibruecken.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können.

Zudem sind die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter (https://www.geoportal.rlp.de/map?WMS=55434) elektronisch aufrufbar.

Der Öffentlichkeit wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der beabsichtigten Bauleitplanung gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz RLP. Sofern Sie ihre Stellung-nahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Stadt Zweibrücken, den 19.02.2026

Gez.

Der Oberbürgermeister

Dr. Marold Wosnitza